

lich-medizinischen Instituten verankerten Untersuchungsstellen überwiesen werden und nicht auf Verdienst hin arbeitenden Privatinstituten. Gewisse, mit derartigen Untersuchungen verknüpfte Kosten lohnen sich reichlich für die Rechtspflege und sollten von allzu ängstlichen Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichtern nicht gescheut werden.

Herr *Wirz*-München betont, daß die im Vortrage gestellten Forderungen nur unter zwei Voraussetzungen erfüllt werden könnten: Es müsse eine größere Anzahl von gerichtlichen Medizinern zur Verfügung stehen, und es müsse fernerhin bei der Fortbildung der Ärzte, die in einem kommenden Reichsärztegesetz voraussichtlich allen Ärzten zur Pflicht gemacht werden würde, auch die gerichtliche Medizin ihren Platz haben.

Herr *Pietrusky*-Bonn stimmt in seinem Schlußwort Herrn *Wirz* dahin zu, daß zur Zeit nicht die Möglichkeit bestehe, schon jetzt die erforderliche Zahl von Fachärzten für gerichtliche Medizin zu beschaffen. Ein großer Fortschritt wäre aber schon die Betrauung der gerichtlich-medizinischen Universitätsinstitute mit den Leichenöffnungen in einer ganzen Provinz oder in mehreren Oberlandesgerichtsbezirken. Die Institute wären glücklich, die Leichenöffnungen auch ohne Entschädigung vornehmen zu können, wenn ihnen nur die Fahrtkosten ersetzt oder ein eigener Kraftwagen zur Verfügung stehen würde.

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.
Direktor: Professor Dr. G. Raestrup.)

Gerichtsmedizinische Untersuchungen unklarer Tathergänge.

Von
Gottfried Raestrup.

Mit 1 Textabbildung.

Die Gestaltung des Rechts steht bekanntlich in Deutschland in vollem Umbruch. Auf dem vor kurzem in Berlin stattgefundenen II. internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß sind die Umrisse der Grundsätze für die Gewährleistung einer Rechtsprechung, die dem Volksempfinden entspricht, hervorgehoben worden. Das neue deutsche Strafrecht wird auf einer völlig anderen gedanklichen Einstellung beruhen als das alte. Diese grundsätzliche Umstellung des Rechtsgedankens geht namentlich auch die gerichtlichen Mediziner an, deren Pflicht es ist, sich mit dem neuen Gedanken innig vertraut zu machen, um der sittlichen Macht des neuen Rechts dienen zu können.

Vom deutschen Reichsjustizministerium sind aus der Gesamtheit der zur Zeit herrschenden Reformbestrebungen zwei Grundsätze betont worden. Der erste bezieht sich auf die grundlegende Frage nach der *Rechtsfindung*.

In jedem gerichtlichen und ähnlichen Verfahren hat man zwei Stadien zu unterscheiden, das Stadium der Tatsachenfeststellung und

das Stadium der rechtlichen Würdigung der Tatsachen. Die rechtliche Würdigung eines Falles liegt dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, den Versicherungsbehörden usw. allein ob. Bei der Tatsachenfeststellung jedoch bedürfen diese Stellen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sachgemäßer Unterstützung und Beratung. Kommt ein Fall zur Untersuchung, so handelt es sich bei den zuständigen darum, die Tatsachen und Eigentümlichkeiten festzustellen, die Erscheinungen abzuwägen und zu vergleichen, die Zusammenhänge zu erforschen und nach Gründen und Motiven zu suchen. Hierzu gehört neben einem guten Einfühlungsvermögen und einer hohen kriminalistischen Begabung eine gründliche Sachkenntnis. Da kein Fall dem anderen gleich ist, und diejenigen, denen die rechtliche Würdigung der Tatsachen obliegt, einen gewissen Mangel an all diesen Kenntnissen und Erfahrungen, die für die Untersuchung und Beurteilung schwieriger und verwickelter Fälle des Straf- oder Zivilrechts notwendig sind, in sich fühlen, so begrüßen sie es, wenn ihnen von erfahrener Seite her Unterstützung gewährt wird.

Im neuen Strafrecht soll der Grundsatz aufgenommen werden, daß jedes Verbrechen seine Sühne finden soll, daß es also einem Verbrecher nicht mehr gelingt, durch das Maschenwerk der Gesetze hindurchzuschlüpfen. Um diesen Grundsatz verwirklichen zu können, ist schon am 1. IX. 1935 das Gesetz in Kraft getreten, das den Richter ermächtigt, in der Auslegung des Gesetztextes nicht nach dem Buchstaben sondern nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes Recht zu sprechen. Damit ist dem Richter eine große und neue Verantwortung auferlegt worden, die noch erhöht wird durch den Inhalt des zweiten Grundsatzes, der das *Willensstrafrecht* betrifft. Dieses setzt voraus, daß der verbrecherische Wille durch eine Tat, durch eine Handlung erkennbar geworden ist. Dabei soll der Versuch wie die Vollendung einer Tat bestraft werden. Es muß daher künftig eine fragliche Tat dahingehend beurteilt werden, ob sie im Falle der Vollendung vorsätzlich, fahrlässig oder zufällig geschehen ist, oder ob sie im Falle des Versuchs ohne Willen oder mangels Energie des Täters unvollendet geblieben ist. Es handelt sich künftig also mehr denn je darum, im Stadium der Tatsachenfeststellung eine Handlung in all ihren Einzelheiten klarzustellen, damit der Richter im Stadium der rechtlichen Würdigung der Tatsachen einen völlig geebneten Boden findet, um entsprechend den Grundsätzen im neuen deutschen Strafrecht Recht sprechen zu können. Damit erhebt sich auch für den gerichtlichen Mediziner in erhöhtem Maße die Aufgabe, an der Aufdeckung unklarer Tathergänge mitzuwirken.

Es fragt sich zunächst, nach welchen Richtungen die Mitarbeit des gerichtlichen Mediziners erfolgen kann. Der Aufgabenkreis des gerichtlichen Mediziners hat sich früher vorzugsweise auf *pathologisch-anatomische Fragen* erstreckt. Auch in der Jetztzeit spielt dieser Auf-

gabenkreis in der gerichtlichen Medizin eine außerordentlich wichtige Rolle. Es ist immer wieder betont worden, daß der gerichtliche Mediziner in der pathologischen Anatomie weitgehendst erfahren sein muß, um unter anderem die schwierigen Fragen, die sich bei der Untersuchung strafrechtlich oder versicherungsrechtlich gelegener Todesfälle ergeben, umfassend und einwandfrei beantworten zu können. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die gerichtsmmedizinische Bedeutung der Untersuchung der Leichen, namentlich wiederausgegrabener Leichen umfassend zu würdigen. Es soll hier nur ein einfach liegender Fall angeführt werden, der aber sehr lehrreich ist und zugleich zeigt, wie wichtig immer die Durchführung der Sektionen in straf- oder versicherungsrechtlich gelegenen Fällen ist.

Zwischen zwei entgegengesetzt aneinander vorbeifahrenden Kraftwagen ist ein dritter mit höchster Geschwindigkeit gleichsam hindurchgeschossen und hat beide Kraftwagen leicht gestreift. Er ist dann noch 200 m geradeaus gefahren, darauf nach links abgebogen und hat endlich einen Baum am Straßenrand zersplittert. Der Wagen selbst ist zu Bruch gegangen. Den Wagenlenker hat man tot im Wagen aufgefunden. Eine Speiche des zerbrochenen Steuerrades ist ihm in die Brust eingedrungen gewesen. Der rasch herbeigerufene Arzt hat den Tod durch innere Verblutung festgestellt. Daraufhin hat die Kriminalpolizei einen Unglücksfall angenommen. Als im Auftrage einer Versicherungsgesellschaft die Sektion durchgeführt worden ist, hat sich überraschend als Todesursache eine Cyankaliumvergiftung herausgestellt.

Die Bedeutung der Leichenuntersuchungen und der sich anschließenden *mikroskopisch-histologischen* Untersuchungen darf aber nicht, wie das von pathologisch-anatomischer Seite häufig geschehen ist, überschätzt werden. Sie bleibt im Zuge eines Beweisverfahrens immer nur eine Teilgröße. Mitunter spielt das Sektionsergebnis bei der Aufklärung eines fraglichen Falles nur eine ganz untergeordnete Rolle. Dazu kommt, daß in strafrechtlichen oder versicherungsrechtlichen Fällen häufig durch eine Sektion nicht entschieden werden kann, ob die als Todesursache festgestellten Veränderungen Ursache oder Wirkung eines fraglichen Unfalles oder einer kriminellen Gewalteinwirkung sind oder nicht.

Als Beispiel hierfür möge folgender Fall dienen.

Ein junger und ein älterer Mann sind beim Radfahren auf der Straße zu Fall gekommen. Der alte Mann ist sogleich bewußtlos gewesen und kurze Zeit darauf gestorben. Dem jungen Mann ist die Schuld an dem Tode des älteren Mannes zugeschoben worden. Jener hat aber behauptet, daß ihn keineswegs Schuld treffe. Denn der alte Mann sei gegen ihn gefahren bzw. gefallen; er selbst sei lediglich beim Sturz des alten Mannes mit zu Boden gerissen worden.

Bei der Sektion haben sich Prellungen und Abschürfungen der Haut, eine schwere Arterioskleriose, besonders der Gehirnarterien, und eine tödliche Blutung in das Gehirn herausgestellt.

Es leuchtet ein, daß die Frage, ob die Blutung in das Gehirn Ursache oder Wirkung des Hinfallens ist, durch die Sektionsbefunde nicht weiter

hat geklärt werden können. Es vermögen nur die Ergebnisse weiterer Untersuchungen, hauptsächlich solcher kriminaltechnischer Art an den Fahrrädern in Verbindung mit der Art der Beschaffenheit der Hautverletzungen und den Spuren an der Kleidung objektive Anhaltspunkte für den Tathergang zu zeitigen. Auf Grund dieser Untersuchungen ist man zu dem Schluß gelangt, daß die Angabe des jungen Mannes, er sei angefahren worden, als richtig zu bezeichnen ist.

Es will also z. B. der Staatsanwalt in einem fraglichen Fall nicht nur erfahren, um welche Todesursache es sich handelt, sondern auch geklärt haben, ob ein fremdes Verschulden an dem Tode einer Person vorliegt oder nicht, oder es erstreben die Versicherungsbehörden volle Klarheit darüber zu gewinnen, ob eine Person durch Unglücksfall oder durch Selbstmord zu Tode gekommen ist. Zahlreiche Fragen harren dann der Beantwortung durch den gerichtlichen Mediziner, die vorzugsweise auf dem zweiten Arbeitsgebiet des gerichtlichen Mediziners liegen, nämlich auf dem der *Kriminalistik*. Wenn es sich beispielsweise um einen Kriminalfall handelt, so fragt es sich, wann, wie und womit ist die fragliche Tat geschehen, wer ist der Täter, welche Stellung hatte der Täter und sein Opfer bei der Tat, hat der Verletzte noch bewußt Handlungen ausführen können, welche Handlungen sind als Automatismen anzusehen, sind Spuren, Blutspuren, Schrammspuren, Fingerabdrücke, Fußspuren, Textilgewebsabdrücke im Boden usw. vorhanden, was ist aus ihnen zu schließen, kurzum, es ist festzustellen, wie der Hergang der Tat in ihren Einzelheiten zu denken ist und ob die an der Leiche erhobenen Befunde mit den Spuren am Tatort und mit den Angaben der Zeugen oder des Angeschuldigten oder des Verletzten übereinstimmen oder nicht. *Gerade in der Rekonstruktion des Tatvorganges und in der Überführung des Täters ist etwas Spezifisches in der gerichtlichen Medizin zu erblicken. Der gerichtliche Mediziner darf also nach Erledigung des medizinischen Teils der Untersuchungen seine Tätigkeit nicht einstellen, er muß vielmehr sein Augenmerk auch auf die Untersuchungen aller außerhalb des Körpers gelegenen Beweismomente erstrecken.* Hier mag ein Fall vor Augen führen, wie notwendig es häufig ist, daß der gerichtliche Mediziner an der Untersuchung des Tatortes in schwierigen oder unklar liegenden Fällen teilnimmt.

Die Kriminalpolizei ist eines Sonntagmorgens an einen Tatort, der an einem bewaldeten Bergabhang unmittelbar am Wege zu der nahen Stadt liegt, gerufen worden, wo man die Leiche eines jungen Mädchens mittels eines ziemlich langen Strickes an einem mitteldicken, schräg aufwärts gewachsenen Eichbaum hängend aufgefunden hatte. Die Entfernung der Füße der Leiche vom Boden hat ungefähr 50 cm betragen. Die Kriminalpolizei ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich vermutlich nicht um eine Tat durch fremde Hand handelt und daß die Leiche erst seit der letzten Nacht am Tatort gehangen hat. Denn wenn die Leiche dort sich länger befunden hätte, hätte sie schon am Tage zuvor entdeckt sein müssen. Der am Tatort vorbeiführende Weg wird tagsüber

von Spaziergängern häufig begangen, und die Leiche hätte nicht übersehen werden können.

Dieser Auffassung der Kriminalpolizei hat nicht beigetreten werden können, denn wenn dem so gewesen sei, wäre ein Selbstmord des Mädchens als ausgeschlossen zu bezeichnen gewesen, und es wäre nur ein Aufhängen der Leiche des dann vermutlich ermordeten Mädchens in Betracht gekommen.

Aus der Untersuchung der Leiche am Tatort hat sich ergeben, daß die totale und sehr kräftige Totenstarre darauf hingewiesen hat, daß der Tod des Mädchens aller Wahrscheinlichkeit nach eher als in der dem Tage der Auffindung vorausgegangenen Nacht eingetreten ist, zumal auch die Leiche als völlig erkaltet sich erwiesen hat. Entscheidend für die Beurteilung dieser Frage ist aber die Erörterung anderer Tatumstände gewesen. Es ist die Aufmerksamkeit darauf gerichtet worden, daß es seit Mittag des voraufgegangenen Tages dauernd geregnet hat und daß der dicke Algenbelag des Eichbaumes zweifellos bald nach Ausbruch des Regens völlig durchweicht und leicht schmierig verwischbar gewesen ist. Hätte das Mädchen kurze Zeit nach Beginn des heftigen Dauerregens zum Zweck der Befestigung des Strangwerkzeuges den Baum bestiegen, so hätte es sich die Kleidung in hohem Maße und in typischer Weise beschmutzen und der Algenbelag des Baumes hätte Wischspuren in charakteristischer Weise aufweisen müssen. Aber weder das eine noch das andere ist der Fall gewesen. Da ferner nach Art der Schürzung der Knoten am Baum und am Hals des Mädchens und nach der Höhe der Befestigung des Strangwerkzeuges ein Anbringen desselben am Baum vom Boden aus als ausgeschlossen zu bezeichnen gewesen ist, so kann es sich keinesfalls um einen Selbstmord während der Regenzeit gehandelt haben. Auf Grund dieser gerichtsmedizinischen Überlegungen sind dann weitere Erörterungen angestellt worden, aus denen zweifelsfrei hervorgegangen ist, daß das Mädchen schon vor Beginn der Regenzeit Selbstmord durch Erhängen begangen hat.

Es fragt sich schließlich, in welcher Weise der gerichtliche Mediziner die Rekonstruktion eines schwierig gelegenen Tatherganges erreichen kann. Da an dieser Stelle es unmöglich ist, alle gewaltsamen Todesarten und sämtliche medizinischen und kriminalistischen Spuren und die Methodik und Technik des Nachweises derselben anzuführen, möge folgender interessante Fall zeigen, wie es durch die kombinierte, medizinische und kriminalistische Untersuchung durch den gerichtlichen Mediziner gelungen ist, einen fraglichen Fall restlos aufzudecken.

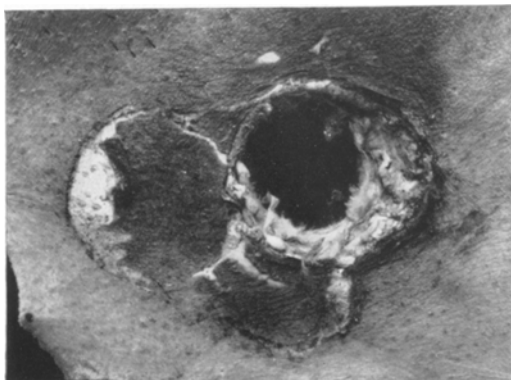
Ein Fabrikbesitzer ist am Rande eines weit abgelegenen Fichtenwaldes erschossen aufgefunden worden. Die staatsanwaltschaftlichen Erörterungen haben ergeben, daß mit einem fremden Verschulden an dem Tode des X. nicht zu rechnen sei. Die Witwe hat behauptet, daß ein Jagdunfall vorliege und hat die Auszahlung der hohen Versicherungssumme beansprucht mit der Begründung, daß der Drilling ihres Mannes durch Zufall beim Verlassen des Hochsitzes, der sich auf einer hohen Fichte befunden hat, losgegangen sei und daß der Schrotschuß ihren Mann am Halse tödlich getroffen habe.

Bei der Sektion hat sich herausgestellt, daß die Schrotgarbe den Hals des X. ungefähr in querer Richtung von vorn nach hinten durchschlagen hat. Die Einschußstelle ist deswegen mit Sicherheit festzustellen gewesen, weil beim Abschluß eine charakteristische Einstanzung der Mündung des Drillings in die Halshaut zustande gekommen ist (siehe Abbildung). Aus dem Abdruck geht aber auch zweifelsfrei hervor, daß der Drilling mit dem Laufrücken nach oben gerichtet

gewesen ist. Der Ausschuß hat eine umfangreiche, tiefe und weitklaffende Öffnung dargestellt. Da umfangreiche Weichteile des Halses gefehlt haben, hat es keinem Zweifel unterliegen können, daß sie mit der Schrotgarbe aus dem Halse gerissen und am Tatort verstreut worden sind. Auf die Frage an die den Fall zuerst untersuchenden Beamten, ob die fehlenden Weichteile am Tatort nachgewiesen worden seien, ist uns angegeben worden, daß man den Boden am Tatort gleichsam quadratzentimeterweise untersucht habe. Es sei aber nichts derartiges festzustellen gewesen.

Es ist nach Abschluß der Sektion die nochmalige Untersuchung des Tatortes als notwendig erachtet worden. Dort sind sogleich in den unteren Zweigen der Fichten, nahe der Fundstelle der Leiche, zahlreiche menschliche Haut- und Muskelfetzen, dazu aber auch viele frische Schroteinschläge festgestellt worden. Aus dem Sitz, der Verteilung und der Richtung der Schroteinschläge in den Zweigen hat sich zunächst die Schußrichtung am Tatort zweifelsfrei feststellen lassen. Sie hat zu einer Stelle inmitten einer Baumgruppe, dort wo die Leiche gefunden worden ist, geführt. An dieser Stelle ist also der tödliche Schuß gefallen und nicht, wie die Witwe behauptet und die Kriminalbeamten angenommen haben, oben in der Fichte, als X. den Hochsitz verlassen hat.

Es muß also im Moment des Abschusses der Drilling in der am Tatort gefundenen Schußrichtung sich befunden und ungefähr senkrecht auf den Hals mit aufgesetzter Mündung gestanden haben. Nach Feststellung dieser wichtigen Beweismomente hat es sich noch um die Beantwortung der Frage gehandelt, ob der Drilling durch Zufall, viel-



leicht durch Anslagen an einen Baum, losgegangen ist oder ob ein Schuß aus ihm nur durch eine bewußte und gewollte Handlung abgefeuert werden kann. Bei den Untersuchungen hat sich herausgestellt, daß aus dem Drilling beim Versuch, ihn mit der Hand zum Abfeuern zu bringen, ein Schuß nicht leicht ausgelöst werden kann. Niemals aber ist ein Schuß losgegangen, wenn der Drilling mit dem Schaft auf den harten Boden gestoßen, gegen einen festen Gegenstand geschlagen, seine Schloßgegend mit der Faust bearbeitet und die Gegend des Abzugsbügels an der Kleidung fest vorbeigestreift worden ist.

Bei der Berücksichtigung all dieser Beweismomente mit ihrer zwangsläufigen Abhängigkeit voneinander hat es keinem Zweifel unterliegen können, daß der Tod des X. nicht durch einen unglücklichen Zufall, sondern durch Selbstmord eingetreten ist.

Man kann bei derartig gelegenen Fällen nicht selten auch noch nachweisen, wie das Gewehr bei Abgabe des Schusses gehalten worden ist. Findet man die Pulverschwärzung nicht nur in der Umgebung des Halses, sondern auch anschließend an einer Hand und dem dazugehörigen Unterarm, ferner an dem betreffenden Ärmel mit Freibleiben

der eingefalteten Partien, jedoch nicht an der anderen Hand, so läßt sich schließen, daß im Moment der Abgabe des tödlichen Schusses die eine Hand an der Mündung, die andere am Abzugsbügel gelegen hat.

Es sind im Laufe der gerichtlichen Auseinandersetzungen des oben beschriebenen Falles die Befunde und die aus ihnen sich ergebenden Schlußfolgerungen mehrfach von anderer Seite nachgeprüft worden. Es ist nicht gelungen, die Beweiskraft unserer gerichtsmedizinischen Untersuchungen zu erschüttern, geschweige denn zu widerlegen. Die Mehrzahl der Nachgutachter hat sich unserem Gutachten angeschlossen. In sämtlichen Instanzen ist das Urteil dahin gefällt worden, daß X. nicht durch Unfall, sondern durch Selbstmord zu Tode gekommen ist.

Wenn man sich die nicht unbedeutliche Zahl der ungeklärt gebliebenen Kriminal- und Versicherungsfälle und Justizirrtümer vor Augen hält und wenn man die massenhaften nicht übereinstimmenden Verfahrensurteile in Straf- und Zivilprozessen bedenkt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß in überaus zahlreichen Fällen die objektiven Feststellungen der Tathergänge nicht mit der notwendigen und gründlichen Sachkenntnis und mit den Mitteln der modernen gerichtsmedizinischen Wissenschaft vorgenommen worden sind.

In fraglichen Fällen kommt er wesentlich darauf an, daß der Angriff auf den Tatort sofort unternommen wird, und daß die häufig im Verborgenen liegenden Bindeglieder medizinischer und kriminalistischer Art in der Beweiskette eines fraglichen Falles restlos und peinlichst genau nachgewiesen werden. Sind sie gefunden und gesichert worden, so kann man aus den Ergebnissen sämtlicher Untersuchungen ein plastisches, kristallklares Bild von dem Tathergang gewinnen. Dem Kriminalisten ist aber die Möglichkeit der sachgemäßen Untersuchung und Beurteilung medizinischer Beweisstücke verschlossen. Auch der lediglich pathologisch-anatomisch eingestellte Arzt besitzt nicht die Kenntnisse und Erfahrungen, die für die zweckmäßige und zielgerechte Untersuchung eines fraglichen Tatherganges unerläßliche Voraussetzungen sind. Durch die Sektion einer Leiche allein läßt sich ein fraglicher Fall nicht klären. Da der gerichtliche Mediziner vermittels seiner medizinischen und kriminalistischen Untersuchungsmöglichkeiten und auf Grund seiner besonderen Erfahrungen auf kriminaltechnischem Gebiet einen Fall umfassend zu bearbeiten vermag, so kommt es ihm vornehmlich zu, daß er mit der Durchführung schwierig gelegener Fälle betraut wird. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen können im Beweisverfahren eine überaus wichtige Rolle spielen und das feste Fundament bilden, auf dem der Richter sein Urteil aufbauen kann. In der objektiven Rechtsfindung liegt daher der Wunsch des gerichtlichen Mediziners begründet, daß seine Mitarbeit richtig gewürdigt und anerkannt und gegebenenfalls auch beansprucht wird.

Aus den vielseitigen Aufgaben der Praxis ergibt sich für den gerichtlichen Mediziner aber auch die unabweisliche Notwendigkeit, seine *wissenschaftlichen Forschungen*, die von denen der übrigen wissenschaftlichen Disziplinen völlig verschieden sind, *unermüdlich weiterzutreiben*. Besonders wichtig erscheint es schließlich noch darauf hinzuweisen, daß der *Unterricht in der gerichtlichen Medizin in der oben gekennzeichneten Weise durchgeführt wird*. Wenn das geschieht, wird der *medizinische Nachwuchs befähigt, nicht nur das Gesundheitsgut seines Volkes zu schützen, sondern auch im Kampf um das Rechtsgut desselben erfolgreich mitzuwirken*.

Die Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a, Ziff. 1, 2, 3 u. 4 StGB.

Von

Prof. Többen, Münster i. W.

Einleitung.

Kurze Zeit nach Aufstellung meines Themas gelangte ich im Juli des Jahres 1935 in den Besitz eines Rundschreibens der Kriminalbiologischen Gesellschaft, in dem ausgeführt wurde, daß auf der für das Jahr 1936 vorgesehenen Tagung dieser Gesellschaft folgende Fragen Beratungsgegenstände sein würden: „Ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungen auf Grund des Gesetzes vom 1.¹ XI. 1933 schon Richtlinien für die künftige Anwendung des Gesetzes hinsichtlich solcher Maßnahmen, welche mit Freiheitsentziehungen verbunden sind, speziell hinsichtlich der Sicherungsverwahrung, der Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger und der Einweisung in eine Trinker-Heilanstalt?“ Diese Fragestellung ist ein eindeutiger Beweis dafür, daß die von mir anzuschneidenden Fragen zeitgemäß sind, da sie Menschen und Dinge behandeln, die im Strafvollzug augenblicklich im Vordergrund des praktischen Interesses stehen. Es handelt sich im wesentlichen um die Anschaulichmachung des Verhaltens jener Menschen, die wir als Gewohnheitsverbrecher zu bezeichnen pflegen.

Die exakte Herausarbeitung des Begriffes *Gewohnheitsverbrecher* unter dem Gesichtswinkel „verminderte Zurechnungsfähigkeit, erhöhte Gefährlichkeit“ habe ich als eine der wichtigsten Tagesaufgaben der Kriminalbiologie bezeichnet.

Der Gewohnheitsverbrecher zeigt nach Entwicklungsgang und seelischer Eigenart eine ausgesprochen kriminelle Disposition, die er durch antikriminelle Obervorstellungen auszugleichen und unwirksam zu machen nicht in der Lage ist. *Fetscher* kommt auf Grund statistischer

¹ Gemeint ist offenbar das Gesetz vom 24. XI. 1933.